



Aktenzeichen: 102 C 216/15

Zur Geschäftsstelle gelangt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: _____

gegen

02826 Görlitz, Gz. _____

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht _____

im schriftlichen Vorverfahren am 18.02.2015

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **1.106,00 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23.05.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen**

bei dem

Amtsgericht Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift eingelegt.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht.

Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen.

Vor dem Landgericht/Oberlandesgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben.

Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs- und Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

█
Richter am Amtsgericht

█

in Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
g, 19.02.2015

█ obersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

